Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten, denen gemäß Artikel 1 dieser Entscheidung Zollkontingente gewährt werden, haben im Benehmen mit der Kommission für eine nichtdiskriminierende Aufteilung der Zollkontingente unter den Drittländern Sorge zu tragen.

(2) Sie haben alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, die eine Wiederausfuhr der im Rahmen der Zollkontingente eingeführten Stahlerzeugnisse in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatten, nach anderen Mitgliedstaaten ausschließen.

Artikel 3

(1) Diese Entscheidung wird den Regierungen der Mitgliedstaaten zugestellt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie tritt für jede Regierung mit der Zustellung in Kraft.

(2) Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1970.

Brüssel, den 22. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1969

betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 2/64 der Hohen Behörde über die Einführung eines spezifischen Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Gießereiroheisen

(Achtunddreißigste Ausnahmeentscheidung)

(70/30/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Errichtung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 2 bis 5, 8, 71 und 74,

gestützt auf die Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 8 vom 22. Januar 1964, S. 99/64) an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 663/68/EGKS der Kommission vom 29. Mai 1968 zur Änderung der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 125 vom 5. Juni 1968, S. 7),

gestützt auf die Empfehlung Nr. 2/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über die Einführung eines spezifischen Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Gießereiroheisen *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 8 vom 22. Januar 1964, S. 107/64) in der Fassung der Änderungsentscheidung Nr. 11/64 vom 27. Mai 1964 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 86 vom 2. Juni 1964, S. 335/64), und ihrer Geltungsdauer, verlängert durch die Empfehlungen Nr. 1/65 vom 1. Dezember 1965 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 206 vom 8. Dezember 1965, S. 3077/65), Nr. 1/66 vom 30. November 1966 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 227 vom 7. Dezember 1966, S. 3841/66) und Nr. 2060/68/EGKS vom 18. Dezember 1968 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 6 vom 10. Januar 1969, S. 1),

gestützt auf die Entscheidung Nr. 26/66 der Hohen Behörde vom 30. November 1966 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 227 vom 7. Dezember 1966, S. 3848/66) betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 2/64 vom 15. Januar 1964 (21. Ausnahmeentscheidung),

gestützt auf die Entscheidungen der Hohen Behörde Nr. 27/66 vom 7. Dezember 1966 und Nr. 24/67 vom 22. Juni 1967 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 231 vom 15. Dezember 1966, S. 3881/66, und Nr. 154 vom 14. Juli 1967, S. 9) betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 (22. und 24. Ausnahmeentscheidung),

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2061/68/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1968 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 2/64 vom 15. Januar 1964 (32. Ausnahmeentscheidung),

in der Erwägung,

daß gemäß Artikel 3 der Empfehlung Nr. 2/64 die Kommission in Sonderfällen, die insbesondere aus handelspolitischen Gründen oder aus einer zolltechnischen Notwendigkeit gerechtfertigt sind, Abweichungen von der empfohlenen Erhöhung des Außenschutzes der Gemeinschaft genehmigt. Solche Abweichungen können unter anderem in Zollkontingenten bestehen, mit denen bestimmte Mitgliedstaaten ermächtigt werden, vorübergehend den sich aus der Empfehlung Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Änderungsentscheidung Nr. 663/68/EGKS vom 29. Mai 1968 ergebenden Wertzoll von 4,4 v. H. in den Grenzen eines Mengenkontingents anzuwenden ;

daß solche Kontingente jedoch nur dann und insoweit gewährt werden können, als sie nicht geeignet sind, die mit der Empfehlung Nr. 2/64 vom 15. Januar 1964 angestrebten Ziele zu beeinträchtigen ;

daß einerseits in der Verwendung der Roheisen-Produktionsmöglichkeiten eine gewisse Veränderung eingetreten ist, daß aber andererseits der Bedarf der Gießereien an Roheisen angestiegen ist ;

daß es daher gerechtfertigt erscheint, ein relativ bescheidenes Kontingent für Gießereiroheisen aller Qualitäten zu eröffnen ;

daß für den Bezug bestimmter Qualitäten von Gießereiroheisen (Zollposition ex 73.01 B II) zur Herstellung bestimmter Arten von Sphäroguß aus dritten Ländern besondere traditionelle Bedingungen insbesondere hinsichtlich des für dieses Erzeugnis erhobenen Zolles bestehen und daß der spezifische Zollschutz von 5 EWA-Rechnungseinheiten je Tonne diese traditionellen Handelsbeziehungen beeinträchtigen würde, ohne daß die mit der Empfehlung Nr. 2/64 angestrebten Ziele wesentlich gefördert würden ;

daß sicherzustellen ist, daß die gewährten Zollkontingente nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Industrien im Einfuhrland verwendet werden und die so eingeführten Qualitäten und Mengen von Gießereiroheisen nicht in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatten, nach anderen Mitgliedstaaten wiederausgeführt werden ;

nach Anhörung der Regierungen der Mitgliedstaaten zu diesen Kontingenten, insbesondere zu ihrem Umfang —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 1 der Empfehlung Nr. 2/64 und Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde in der Fassung der Änderungsentscheidung Nr. 663/68/EGKS der Kommission werden den nachstehend bezeichneten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für das Kalenderjahr 1970 für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland für das nachstehend bezeichnete Gießereiroheisen Zollkontingente in folgenden Mengen und zum Zollsatz von 4,4 % gewährt :

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Mitgliedstaat	Kontingentsmenge (in t)
73.01 B II	Hämatitroheisen einschließlich Stahlroheisen mit einem Gehalt an Mangan von 1,50 Gewichtshundertteilen oder weniger	Deutschland	15 000
		Belgien und Luxemburg (BLWU)	20 000
73.01 C II	Phosphorhaltiges Roheisen einschließlich Ferrophosphor mit einem Gehalt an Silizium von mehr als 1 Gewichtshundertteil	Frankreich	15 000
		Italien	15 000
		Niederlande	20 000
ex 73.01 B II	Sonderroheisen mit einem Gehalt an Mangan von 0,03 v. H. max.	Deutschland	40 000
		Belgien und Luxemburg (BLWU)	11 000
		Frankreich	6 000
		Italien	15 000
		Niederlande	6 000

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten haben alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, die eine Wiederausfuhr des im Rahmen der Zollkontingente eingeführten Gießereiroheisens in der Beschaffenheit, die es zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, nach anderen Mitgliedstaaten ausschließen.

(2) Die Mitgliedstaaten haben im Benehmen mit der Kommission für eine nichtdiskriminierende Aufteilung der Zollkontingente unter den Drittländern Sorge zu tragen.

Artikel 3

(1) Diese Entscheidung wird den Regierungen der Mitgliedstaaten zugestellt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie tritt für jede Regierung mit der Zustellung in Kraft.

(2) Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1970.

Brüssel, den 22. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1969

über die Verlängerung der Genehmigung des gemeinsamen Verkaufs von Brennstoffen durch die im „Comptoir belge des charbons, Société coopérative (Cobechar)" zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften der belgischen Reviere

(70/31/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2 bis 5, 47 und 65,

auf Grund der Entscheidung Nr. 1/63 vom 16. Januar 1963 über die Genehmigung des gemeinsamen Verkaufs von Brennstoffen durch eine Anzahl von Bergwerksgesellschaften der belgischen Reviere, die in dem „Comptoir belge des charbons, Société coopérative (Cobechar)" zusammengeschlossen sind (1),

auf Grund der Entscheidung Nr. 1/66 vom 27. Januar 1966 (2) über die Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung Nr. 1/63,

auf Grund der Entscheidung Nr. 37/67 vom 19. Dezember 1967 (3) über den Beitritt der N. V. Kempense Steenkolenmijnen zum Comptoir belge des charbons,

auf Grund des Antrags vom 1. Oktober 1969,

in Erwägung nachfolgender Gründe :

Mit der Entscheidung Nr. 1/63 vom 16. Januar 1963 hat die Hohe Behörde den gemeinsamen Verkauf fester Brennstoffe durch die im „Comptoir belge des charbons, Société coopérative (Cobechar)" zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften bis zum 31. Dezember 1965 genehmigt.

Die Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung ist durch die Entscheidung Nr. 1/66 bis zum 31. Dezember 1969 verlängert worden.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 1969 hat Cobechar mitgeteilt, daß die Beteiligten die zur Durchführung des gemeinsamen Verkaufs zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen bis zum 31. Dezember 1972 verlängert haben und eine entsprechende Verlängerung der Genehmigung beantragen.

Die Vereinbarungen entsprechen in allen wesentlichen Punkten den Ende 1962 geschlossenen Vereinbarungen.

Das Verhältnis zwischen der Gesamtförderung der beteiligten Unternehmen und der Gesamtförderung des Gemeinsamen Marktes ist nahezu unverändert.

Die Gründe, aus denen die Hohe Behörde in ihren vorgenannten Entscheidungen die in den Statuten des „Comptoir belge des charbons (Cobechar)" und der Geschäftsordnung (Règlement d'ordre intérieur de Cobechar) niedergelegten Vereinbarungen der Beteiligten über den gemeinsamen Verkauf fester Brennstoffe aus ihren Anlagen genehmigt hat, bestehen ebenso fort wie die Gründe für die den Beteiligten gemachten Auflagen.

Die Vereinbarungen entsprechen daher weiterhin den Voraussetzungen für eine Genehmigung gemäß Artikel 65 § 2 des Vertrages —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Entscheidung Nr. 1/63 (4) über die Genehmigung des gemeinsamen Verkaufs

(1) ABl. Nr. 15 vom 30. 1. 1963, S. 162/63.
(2) ABl. Nr. 20 vom 1. 2. 1966, S. 309/66.
(3) ABl. Nr. 318 vom 29. 12. 1967, S. 10.

(4) Geändert durch die Entscheidung Nr. 1/66 vom 27. 1. 1966 (ABl. Nr. 20 vom 1. 2. 1966, S. 309/66).